

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Wasserverband zum Ausbau und Unterhaltung des Siegburger Mühlengrabens beabsichtigt, gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen wasserrechtlichen Antrag zum Neubau eines Einlaufbauwerkes mit Durchlass (ELBW) in den Siegburger Mühlengraben zu stellen.

Der Wasserverband zum Ausbau und zur Erhaltung des Siegburger Mühlengrabens hat bei einer Untersuchung des ELBW festgestellt, dass dringender Sanierungsbedarf besteht. Der Mühlengrabenverband plant daher den Abriss und den Neubau des ELBW in die heutige Brückenachse der Wahnbachtalstraße (L 316), so dass die L 316 zukünftig über die neue Bauwerkskrone des neuen ELBW geführt wird. Auch das neue ELBW wird untrennbar mit der Straßenbrücke der L 316 über den Siegburger Mühlengraben verbunden sein.

Da das Einlaufbauwerk hauptsächlich die Funktion als Hochwasserschutztor innerhalb einer Dammlinie hat, ist das Einlaufbauwerk als Deich/Damm gem. § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG zu qualifizieren.

Für Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m Nr. 13.13. Anlage 1 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese hat nach Einreichung entsprechender Unterlagen ergeben, dass aufgrund des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Bei dem Neubau des ELBW handelt es sich um einen geringfügigen Eingriff. Baubedingt kommt es nur zu einem lokal stark begrenzten Eingriff im Bereich des Einlaufbauwerkes sowie anlagenbedingt zu kleinflächigen zusätzlichen Versiegelungen in Form einer Wartungszuwiegung.

Da die Arbeiten zum Teil im Gewässer ausgeführt werden, ist mit einem potenziellen Eintrag von Schad- oder Schwebstoffen zurechnen. Diese können aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffes keine erheblichen Beeinträchtigung des Gewässerkörpers der Sieg oder des Mühlengrabens zur Folge haben.

Während der Bauarbeiten könnten Tiere in der Ruhe- und Fortpflanzungszeit gestört werden. Eine geringfügige Beeinträchtigung der Fauna im und am Gewässer kann aber maximal zur Bauzeit auftreten. Die möglichen Auswirkungen können durch bauzeitliche Maßnahmen unterbunden werden. Dazu gehören die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeiten, Ökologische Baubegleitung für Fäll- und Abrissarbeiten, keine Bauarbeiten in den dunklen Tageszeiten, um Störungen durch Licht und Lärm zu vermeiden sowie Bauzeitenregelung für Baumaßnahmen im Gewässer zum Schutz von laichenden und wandernden Fischarten.

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche befinden sich zahlreiche Bäume, welche durch die Baustelleneinrichtung- und -betrieb betroffen werden könnten. Es sind keine Baumfällungen geplant. Für die Abriss- und Neubauarbeiten müssen sowohl am Einlaufbauwerk und innerhalb der Siegaue als auch am Mühlengraben Gehölze entnommen werden. Durch Ersatzpflanzungen nach Abschluss der Bauarbeiten, können die Eingriffe in den Gehölzbestand mittel- bis langfristig kompensiert werden.

Beim Abriss sind potenziell als gefährlich einzustufende Abfälle zu entsorgen. Durch Einhalten der maßgeblichen Vorschriften des Landesabfallgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

Erhebliche Auswirkungen durch Luftschaadstoffe, Schall oder Erschütterungen sind nicht anzunehmen.

Ein geringer Teil des Bauvorhabens (ca. 50 m²) befindet sich im FFH-Gebiet DE-5210-303 „Sieg“ sowie im NSG 2.1-9 (LP 7) „Siegaue“. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 13.01.2026

Im Auftrag

gez. Wenge